

Sitzung vom 8. März 1995

700. Postulat (Praktikum für den Eintritt ins Technikum Winterthur Ingenieurschule)

Die Kantonsräte Ruedi Winkler und Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 16. Januar 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Absolventen von Mittelschulen können ins Technikum Winterthur eintreten, wenn sie vor Eintritt ein Praktikum absolvieren.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die verlangte praktische Tätigkeit so zu regeln, dass sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Sicherheit die für ihre spätere Tätigkeit notwendige Arbeitserfahrung vermittelt. Ihre berufskundlichen Theoriekenntnisse sind denjenigen der Absolventen von Berufslehren anzupassen. Der erfolgreiche Besuch des Praktikums ist von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zu belegen. Das Amt für Berufsbildung ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ruedi Winkler und Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 12 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Technischen Lehranstalten in der Fassung vom 15. Januar 1993 werden Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses prüfungsfrei in das erste Semester einer Höheren Technischen Lehranstalt aufgenommen, wenn sie eine der Fachrichtung verwandte praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen. Die Schule kann die praktische Tätigkeit mit Auflagen bezüglich Inhalt und Anforderungen verbinden. Der Eintritt von Maturandinnen und Maturanden in das Studium am Technikum Winterthur Ingenieurschule (TWI) ist in der Verordnung über das TWI vom 26. August 1992 geregelt. Danach müssen zusätzlich zu einem kantonalen, eidgenössischen oder von der ETH Zürich anerkannten ausländischen Maturitätsausweis die Bedingungen für die praktische Ausbildung erfüllt sein. Diese werden gemäss § 3 der Verordnung von der Aufsichtskommission des TWI festgelegt.

Die geltenden Vorschriften der Aufsichtskommission verlangen von Maturandinnen und Maturanden den Nachweis eines mindestens einjährigen Praktikums für alle Abteilungen. Für jede der fünf Abteilungen ist der vorausgesetzte Inhalt des Praktikums umschrieben. Die Bestimmungen können jeweils kurzfristig und ohne grossen Aufwand neuen Anforderungen und den sich ändernden Inhalten der abteilungsspezifischen Lehren angepasst werden. Diese Lösung hat sich bewährt; es besteht kein Bedürfnis nach einer neuen Regelung durch den Regierungsrat.

Am TWI ist der Anteil der Maturandinnen und Maturanden im Vergleich zur Gesamtzahl der Studierenden gering. In den Jahren 1988 bis 1990 waren rund 7% der neu Eintretenden Studierenden Maturandinnen und Maturanden; in den Jahren 1991 bis 1994 ging der Anteil auf etwa 5% zurück. Einer der Gründe für den tiefen Maturandenanteil ist darin zu sehen, dass in der Wirtschaft nicht genügend geeignete Stellen für einjährige Praktika zur Verfügung stehen. Schon heute ist deshalb für Maturandinnen und Maturanden der Eintritt in das TWI mit Schwierigkeiten verbunden. Wenn in Zukunft das Praktikum noch zusätzlich, über die bestehenden Vorschriften hinaus, geregelt wird, ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Wirtschaft, Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen, weiter abnimmt.

Der Entwurf des Bundesrates für ein neues Fachhochschulgesetz sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität prüfungsfrei in das

erste Semester der entsprechenden Studienrichtung einer Fachhochschule aufgenommen werden und das zuständige Departement die Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge festlegt. In der vom Ständerat beschlossenen Fassung wird präzisiert, dass von Maturandinnen und Maturanden vor der Aufnahme des Studiums eine mindestens einjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verlangt wird. Es wird erwartet, dass der Bund zur Regelung im Fachhochschulgesetz gewisse Präzisierungen vornehmen wird.

Aus diesen Gründen ist es in der heutigen Situation weder erforderlich noch zweckmässig, zum Praktikum der Maturandinnen und Maturanden neue Regelungen für das TWI zu erlassen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller